



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 318.010/1-II 1/1998

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 WIEN

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2753

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DWA)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafbuch und die Strafprozeßordnung geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1998, Teil 2; Sexualstrafrecht); Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
53	-GE/19 ⁹⁸
Datum	28.4.1998
Verteilt	30.5.98/11

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafbuch und die Strafprozeßordnung geändert werden, samt Erläuterungen und Gegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

18. Mai 1998

ersucht.

28. April 1998
Für den Bundesminister:
Miklau

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

JMZ 318.010/1-II.1/98

Entwurf

**eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung
geändert werden**

Strafrechtsänderungsgesetz 1998, Teil 2 Sexualstrafrecht

Text

Erläuterungen

Gegenüberstellung

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 105, 112 und 131/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 58 Abs. 3 werden der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

"3. die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Verletzten einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 212 oder 213."

2. An die Stelle der §§ 206 und 207 sowie deren Überschriften treten folgende Bestimmungen:

"Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen

§ 206. (1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(3) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 2 eingetreten, so ist der

Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Sexueller Mißbrauch von Unmündigen

§ 207. (1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(4) § 206 Abs. 3 gilt entsprechend."

Artikel II

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 105 und 112/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 Z 4 werden die Worte "der Unzucht mit Unmündigen" durch die Worte "des sexuellen Mißbrauchs von Unmündigen" ersetzt.

2. § 152 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

"2a. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);"

b) In der Z 3 wird das Wort "wurden" durch die Worte "worden sein könnten" ersetzt.

3. § 162a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Verweisung auf die §§ 249 und 250 durch die Verweisung auf die §§ 249 und 250 Abs. 1 und 2 ersetzt.

b) Im letzten Satz des Abs. 2 wird vor dem Wort "wenn" das Wort "insbesondere" eingefügt.

c) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die im § 152 Abs. 1 Z 2, 2a und 3 erwähnten Personen hat der Untersuchungsrichter auf die im Abs. 1 beschriebene Weise und unter beschränkter Beteiligung der Parteien (Abs. 2) zu vernehmen, wenn sie dies verlangen. Über dieses Recht sind sie vor der Vernehmung zu belehren. Die im § 152 Abs. 1 Z 3 erwähnten Personen sind jedenfalls auf solche Weise zu vernehmen, wenn sie durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten."

d) Im Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

"Diese Belehrung kann durch den Sachverständigen (Abs. 2) erfolgen."

4. § 250 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Bei der Vernehmung von Zeugen hat der Vorsitzende gegebenenfalls § 162a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Dabei hat er auch den bei der Befragung nicht anwesenden Mitgliedern des Gerichtshofs Gelegenheit zu geben, die Vernehmung des Zeugen mitzuverfolgen und den Zeugen zu befragen."

Artikel III

Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XX. XX. XXXX in Kraft.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

(3) § 58 Abs. 3 Z 3 StGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auch auf vor dem Inkrafttreten begangene Taten anzuwenden, sofern die Strafbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht bereits erloschen ist.

VORBLATT

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

Der grundlegende Reformbedarf im Bereich des Sexualstrafrechts ist anerkannt. Arbeiten zur Fortsetzung der mit der Strafgesetznovelle 1989 begonnenen Gesamtreform des Sexualstrafrechts sind im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. Zumal auch im Hinblick auf Entschließungen des Bundesrates und des Nationalrates vom Februar dieses Jahres sollen einige als besonders dringlich erkannte Reformanliegen schon jetzt umgesetzt werden. Es sind dies die **Verlängerung der Verjährungsfrist** bei an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten, die **Gleichstellung von anderen schweren Fällen sexuellen Kindesmißbrauchs mit dem Beischlaf mit Unmündigen** sowie eine **Ausweitung der Möglichkeiten zur schonenden Vernehmung von Zeugen**.

Grundzüge der Problemlösung:

Die Verlängerung der Verjährungsfrist soll - im Wege einer entsprechenden Änderung des § 58 Abs. 3 StGB - dadurch bewirkt werden, daß sie bei den in Frage kommenden Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen erst mit Erreichung der Volljährigkeit zu laufen beginnt. Zur Gleichstellung von anderen schweren (dh mit einer Penetration verbundenen) Fällen sexuellen Kindesmißbrauchs mit dem Beischlaf mit Unmündigen - was ua eine Verdoppelung der Grundstrafdrohung zur Folge hätte - werden Änderungen der §§ 206 und 207 StGB vorgeschlagen. Die Ausweitung der schonenden Vernehmung erfordert Änderungen der bezughabenden Bestimmungen der StPO (§§ 152, 162a, 250).

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Für die Ausweitung der schonenden Vernehmung wäre ein (einmaliger) Mehraufwand von rund 1 Million S zu veranschlagen.

EU-Konformität:

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

I.

1. Das österreichische **Sexualstrafrecht** bietet derzeit ein uneinheitliches Bild. Zum einen stammt es in seinen Grundzügen noch aus den fünfziger und sechziger Jahren (was beispielsweise in der Überschrift des Zehnten Abschnitts des StGB zum Ausdruck kommt: "Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit"); zum anderen erfuhr es in den letzten Jahren mehrere punktuelle Änderungen (1984: Verschärfung der Zuhälterei [§ 216]; 1988: Herabsetzung der Altersgrenze bei der "sittlichen Gefährdung" [§ 208] mit dem JGG 1988 auf 16 Jahre; 1989: Aufhebung des § 210 [Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht]; 1994: Einfügung des § 207a [Pornographische Darstellungen mit Unmündigen]; 1996: Verschärfung des § 207a, Aufhebung der §§ 220 und 221 [Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes bzw. Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht]).

Insbesondere wurden durch die Strafgesetznovelle 1989, BGBl.Nr. 242, die gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201 ff. StGB) zeitgemäßer neu gefaßt (zB: Begriffswechsel von "Unzucht" zu "geschlechtlichen Handlungen", Gleichsetzung von Beischlaf und anderen, insbesondere vom Standpunkt des Opfers vergleichbaren Sexualpraktiken), wobei man sich schon damals eines Folgeänderungs- bzw. Anpassungsbedarfs für das übrige Sexualstrafrecht bewußt war (vgl. den Bericht des Justizausschusses, 927 BlgNR XVII.GP, 2).

1.1. Angesichts dieses **grundlegenden Reformbedarfs**, aber auch im Hinblick auf neue Erscheinungsformen der Ausbeutung im Sexualbereich und einige aufsehenerregende Fälle sexuellen Mißbrauches, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, im In- und Ausland hat Bundesminister für Justiz Dr. MICHALEK eine **Arbeitsgruppe** zur Reform des Sexualstrafrechts eingesetzt, die Anfang 1997 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Strafrechtswissenschaft und -praxis, aus den Bereichen Kinder- und

Jugendbetreuung, Psychologie, Psychiatrie und Sexualforschung sowie Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie an. Auch die Parlamentsklubs der politischen Parteien wurden eingeladen, die Beratungen zu verfolgen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Grundlagen für eine umfassende Erneuerung des Sexualstrafrechts sowie für flankierende Maßnahmen zu erarbeiten. Diese Arbeiten sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Zumal im Hinblick auf die **EntschlieBungen des Bundesrates vom 12.2.1998, E-154-BR/98, und des Nationalrates vom 26.2.1998, E-105-NR, XX. GP**, sollen aber **einige als besonders dringlich erkannte**, in der Arbeitsgruppe bereits erörterte **Reformanliegen** - der Entwurf versteht sich daher insoweit auch als erstes Zwischenergebnis der Beratungen in der Arbeitsgruppe - **schon jetzt umgesetzt** werden (dies auch in Übereinstimmung mit Pkt. 12 des **gemeinsamen Ministerratsvortrages** der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, für Inneres und für Justiz sowie der Bundesministerinnen für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz und für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Gewalt in der Gesellschaft usw. **vom 19.9.1997**). Es sind dies die **Verlängerung der Verjährungsfrist** bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten dadurch, daß die Verjährungsfrist erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnen soll, die **Gleichstellung von anderen schweren Fällen sexuellen Kindesmißbrauchs mit dem Beischlaf mit Unmündigen** und damit eine Verdoppelung der Strafdrohung in diesen Fällen, aber auch eine sachgerechte Ausweitung der strafausschließenden Bedachtnahme auf einverständliche Sexualkontakte unter im wesentlichen gleich alten jungen Menschen nach der Pubertät, sowie - im Bereich des Strafprozeßrechts - eine **Ausweitung der Möglichkeiten zur schonenden Vernehmung von Zeugen** (s. dazu sogleich Pkt. 2.).

2. Beginnend mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 605, wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten eingeleitet. So wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die

Verpflichtung aller im Strafverfahren tätigen Behörden eingeführt, den durch eine gerichtlich strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren ehestens zu belehren; bei Auskunftserteilung und ähnlichen Maßnahmen sind diese Behörden überdies verpflichtet, die berechtigten Interessen des Verletzten an der Wahrung seines höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden der Identität oder einer Bloßstellung des Verletzten in einem größeren Personenkreis führen könnten (§ 47a StPO). Ferner wurde durch eine Neufassung des § 153 StPO erreicht, daß bei der Fragestellung an eine durch die strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzte Person tunlichst Zurückhaltung geübt wird. Zugleich wurde die Möglichkeit geschaffen, zum Schutz der Privatsphäre und überwiegender privater Interessen die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen.

Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 526, wurden eine Reihe von weiteren Opferschutzbestimmungen in die Strafprozeßordnung eingefügt, die zum einen Anliegen des Zeugenschutzes (sog. anonymer Zeuge - § 166a StPO), zum anderen einer stärkeren Berücksichtigung von Opferinteressen, insbesondere in Form der Gewährleistung einer möglichst schonenden Befragung der Opfer von Sexualverbrechen, dienen (§§ 162a, 250 Abs. 3 StPO).

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, wurde dieser Weg fortgesetzt und durch neue Bestimmungen über die Zusammensetzung von Kollegialgerichten gewährleistet, daß eine in ihrer Geschlechtssphäre verletzte Person das erlebte Geschehen nicht vor einem ausschließlich gegengeschlechtlich besetzten Gerichtskörper (insbesondere wenn weibliche Opfer ausschließlich vor Männern aussagen sollen) wiedergeben muß.

2.1. Die erwähnte, mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (BGBl.Nr. 526) eingeführte - und in ihrer Form europaweit als beispielgebend angesehene - Möglichkeit der kontradiktorischen und zugleich Zeugeninteressen schützende Vernehmung stellt vor allem im Zusammenhang mit Sexualdelikten, und hier wiederum insbesondere bei unmündigen Tatopfern, einen Meilenstein des

Opferschutzes im Strafprozeßrecht dar. Die schonende Vernehmung vor der Videokamera, abseits von Verhandlungssaal und Angeklagtem, bietet einerseits insbesondere Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, die Möglichkeit, Würde und Integrität zu wahren sowie die Gefahr einer "sekundären Viktimisierung" durch das Strafverfahren hintanzuhalten, und dem/der Angeklagten andererseits - als essentielle Voraussetzung eines fairen Verfahrens - trotzdem die Möglichkeit, die Belastungszeugen/zeuginnen zu befragen.

Die praktischen Erfahrungen mit der schonenden Vernehmung lassen es angezeigt erscheinen, ihren Anwendungsbereich zu intensivieren bzw. zu erweitern, womit auch Forderungen von verschiedener Seite, insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung und -behandlung, Rechnung getragen werden soll.

Zum einen soll die **schonende Vernehmung** bei der besonders schutzwürdigen Gruppe der **kindlichen Sexualopfer** künftig **zwingend** sein, d.h. keines Antrags mehr bedürfen; zum anderen soll neben den schon bisher antragsberechtigten (sonstigen) unmündigen Opfern und den Zeugen, die Angehörige des Beschuldigten/Angeklagten sind, auch **allen Personen, die durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten**, unabhängig von Alter und Angehörigeneigenschaft ein - gleichfalls mittels **Antrags** zu realisierendes - **Recht auf eine schonende Vernehmung** eingeräumt werden.

Darüber hinaus soll die **Möglichkeit der schonenden Vernehmung in der Hauptverhandlung** auf Zeugen und Zeuginnen **erweitert** werden, die nicht zugleich Verletzte sind, und die Möglichkeit, mit der (schonenden) Vernehmung einen **Sachverständigen** zu betrauen, nicht mehr auf die Vernehmung von Kindern beschränkt bleiben.

3. Sowohl im Bereich des materiellen Rechts als auch im Bereich des strafprozessualen Opferschutzes werden die Reformüberlegungen weitergehen. Einerseits sollen die Arbeiten der vorhin erwähnten Arbeitsgruppe fortgeführt und

damit die Novellierung der jetzt noch nicht geänderten Bestimmungen des Zehnten Abschnitts des StGB vorbereitet werden. Andererseits sollen die Umsetzung des bereits begutachteten Ministerialentwurfs einer Strafprozeßnovelle 1998 ("Diversionskonzept") sowie die Gesamtreform des strafprozessualen Vorverfahrens, für die das BMJ soeben einen Diskussionsentwurf veröffentlicht hat, eine weitere Verbesserung der Stellung von Personen, die durch strafbare Handlungen verletzt worden sind, mit sich bringen.

II.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfs läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Verlängerung der Verjährungsfrist bei den Sexualdelikten nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 212 und 213 StGB, indem sie gegebenenfalls erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB);
2. Herauslösung der dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen aus dem Anwendungsbereich des § 207 StGB und Überstellung dieser schweren Formen des sexuellen Kindesmißbrauchs in den § 206 StGB mit der Konsequenz der Verdoppelung der Grundstrafdrohung hierfür (und entsprechend höheren Qualifikationsstrafdrohungen) (§§ 206 Abs. 1, 207 Abs. 1 StGB);
3. Übernahme des Strafausschließungsgrundes nach § 207 Abs. 3 StGB für einverständliche Sexualkontakte, bei denen der Täter nur geringfügig älter ist als die unmündige Person, (auch) in den § 206 StGB; Anhebung des hiebei höchstzulässigen Altersunterschiedes von zwei Jahren auf vier Jahre unter Beibehaltung der absoluten Untergrenze (§§ 206 Abs. 3, 207 Abs. 4 StGB);
4. Einräumung eines Entschlagungsrechtes für sämtliche Opfer von Sexualdelikten nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung (§ 152 Abs. 1 Z 2a StPO);

5. Intensivierung bzw. Ausweitung der Möglichkeiten der schonenden Vernehmung sowohl im Vorverfahren als auch in der Hauptverhandlung (§§ 162a, 250 Abs. 3 StPO) durch:

- a) zwingende schonende Vernehmung noch nicht vierzehnjähriger Zeuginnen und Zeugen, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind;
- b) Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten auf sämtliche Opfer von Sexualdelikten;
- c) Erweiterung des Kreises der in der Hauptverhandlung schonend zu vernehmenden Personen auf sämtliche Zeuginnen und Zeugen, bei denen dies in ihrem Interesse oder im Interesse der Wahrheitsfindung zweckmäßig ist;
- d) Möglichkeit der Vernehmung durch einen Sachverständigen nicht nur bei noch nicht vierzehnjährigen Zeuginnen und Zeugen.

III. Zu den finanziellen Auswirkungen

Von den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen wird lediglich die Ausweitung der Möglichkeiten der schonenden Vernehmung mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt verbunden sein. Im Hinblick darauf, daß die Kosten bei der Einführung mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 mit 2 Millionen Schilling veranschlagt wurden und die Gerichte mittlerweile flächendeckend über eine Grundausstattung verfügen, kann von allfälligen Mehrausgaben in der Höhe von rund 1 Million Schilling ausgegangen werden.

IV. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929.

V. EU-Konformität

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 58 Abs. 3 StGB):

1. Gemäß § 57 Abs. 2 StGB erlischt die Strafbarkeit anderer als im Abs. 1 genannter Taten durch Verjährung, wobei sich die Verjährungsfristen, je nach gesetzlicher Strafdrohung, zwischen einem und 20 Jahren nach Abschluß des strafbaren Verhaltens bewegen. Demnach beträgt die Verjährungsfrist nach der geltenden Rechtslage beim Grundtatbestand des § 206 StGB zehn Jahre, beim Grundtatbestand des § 207, des § 205 sowie bei den §§ 212 und 213 StGB fünf Jahre. (Bei qualifizierten Folgen der Taten nach den §§ 206 und 207 StGB beträgt die Verjährungsfrist demgegenüber bis zu 20 Jahren.) Neben den allgemeinen Gründen für eine Verlängerung der Verjährungsfrist gemäß § 58 StGB ist eine Hemmung bzw. Verlängerung der Frist bei einem bestimmten Straftatbestand derzeit nicht vorgesehen.

2. Diese Rechtslage wird - nicht zuletzt im Lichte jüngster aufsehenerregender Fälle sexuellen Mißbrauchs, insbesondere an Kindern - als unbefriedigend angesehen, da viele Sexualstraftaten an Unmündigen erst Jahre nach deren Begehung, oft erst nach Ablauf der Verjährungsfrist, bekannt werden.

Insbesondere Erfahrungen aus dem Bereich der Entwicklungspsychologie zeigen, daß Personen, die im Kindesalter sexuell mißbraucht wurden, oft erst mit Erreichen der Adoleszenz oder noch später über den Tathergang sprechen können und erst dann fähig sind, das Erlebte zu verarbeiten, insbesondere wenn die Mißbrauchshandlung im Familienverband stattgefunden hat, wo die Möglichkeit der manipulativen Druckausübung um ein vielfaches höher ist.

2.1. Die de lege lata schon bestehenden Gründe für ein späteres Eintreten der Verjährung (als nach Verstreichen der Frist für das Erlöschen der Strafbarkeit des Grundtatbestandes; zu denken wäre hier insbesondere an § 58 Abs. 2 StGB sowie daran, daß etwa schon eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde psychische Beeinträchtigung des Opfers mit Krankheitswert die Verjährungsfrist im

Falle des § 206 auf 20 Jahre, im Falle des § 207 auf 10 Jahre verlängert) spielen in der Praxis offenbar nicht jene Rolle, die es ermöglichen würde, der insbesondere unter Opfergesichtspunkten immer wieder erhobenen Forderung nach einer Verfolgbarkeit auch länger zurückliegender sexueller Mißbrauchshandlungen an Kindern und Jugendlichen bereits jetzt angemessen Rechnung tragen zu können.

3. Diesen Argumenten, die für eine Verlängerung der Verjährungsfrist sprechen, wird allerdings vielfach der Grundgedanke der strafaufhebenden Wirkung der Verjährung entgegengehalten. Dieser liegt einerseits im geminderten Strafbedürfnis gegenüber einem Täter, der sich während der Verjährungsfrist wohlverhalten hat. Andererseits kommt es nach Ablauf einer gewissen Zeit zu einer Verdünnung der Beweislage, und die Beweisführung wird mangels verlässlicher Beweismittel immer schwieriger (vgl. LEUKAUF/STEININGER, StGB³, Rz 2 zu § 57). Diese zuletzt angeführte prozessuale Erwägung stellt zugleich einen Haupteinwand gegen eine Verlängerung der Verjährungsfrist dar, da sich ein Freispruch mangels verlässlicher Beweismittel und das damit verbundene Unvermögen, den Täter strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, für das Opfer psychisch negativ auswirken könnten.

4. Trotz der ins Treffen geführten Bedenken schlägt der Entwurf eine **Verlängerung der Verjährungsfrist** bei (taxativ aufgezählten) Sexualstraftaten gegen Unmündige und Jugendliche vor, da bei einer opferzentrierten Argumentation die Gründe, die für diese Maßnahme sprechen, die Gegenargumente zu überwiegen scheinen.

Ähnlich dem § 78b Abs. 1 Z 1 des deutschen Strafgesetzbuches soll daher die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Opfers (i.e. bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, § 21 Abs. 2 ABGB i.d.g.F.) bei den taxativ aufgezählten Sexualdelikten in die Verjährungszeit nicht eingerechnet werden. Durch diese Maßnahme, die eine längere Strafverfolgungsmöglichkeit eröffnet, soll vorrangig der besonderen psychologischen Situation eines zur Tatzeit unmündigen Opfers Rechnung getragen und der besondere Unrechtsgehalt des sexuellen Kindesmißbrauchs unterstrichen werden.

Was die Beschränkung der vorgeschlagenen Verjährungsverlängerung auf die §§ 201, 202, 205 bis 207 sowie 212 und 213 StGB anlangt, muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß dadurch keinesfalls der Eindruck einer negativen Bewertung der Sexualität als solcher oder einer Verharmlosung rein körperlicher Gewalt gegenüber Kindern entstehen soll. Es ist vielmehr so, daß (rein) körperliche Gewalt im allgemeinen sichtbarer, auffälliger und damit unabhängig von der Artikulationsfähigkeit des Kindes schon aus diesem Grund unmittelbarer und leichter ahndbar ist als sexueller Mißbrauch. Dazu kommt vor allem, daß nach der Natur des sexuellen Mißbrauchs und den damit verbundenen psychischen Implikationen auf seiten des Opfers sowie dem - trotz steigender Anzeigenzahlen in jüngster Zeit - immer noch gegebenen Grad an Tabuisierung die Barrieren gegenüber einem Ingangsetzen einer Strafverfolgung bzw. der Schaffung der Voraussetzungen hierfür ungleich höher sind als bei rein körperlichen Mißhandlungen. Innerhalb des Sexualstrafrechts scheint die Beschränkung auf jene schweren Delikte gerechtfertigt, bei denen dem Opfer entweder Gewalt angetan wird (§§ 201, 202 StGB), keine Gewalt angetan zu werden braucht, weil es bereits widerstandsunfähig ist oder ihm die Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit mangelt (§ 205 StGB), oder es sich kraft Altersunterschieds oder Beziehung zum Täter in einem strukturellen Gewalt- bzw. Autoritätsverhältnis befindet (§§ 206, 207, 212, 213 StGB).

Zu Art. I Z 2 (§§ 206, 207 StGB):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, ist vorzuschicken, daß sich die vorgeschlagene Neuformulierung der §§ 206 und 207 StGB als (vorgezogene) Teilnovellierung des Sexualstrafrechts versteht.

Zu § 206:

1. In Angleichung an die bereits mit der Strafgesetznovelle 1989 erfolgte Änderung der §§ 201 und 202 StGB soll auch beim sexuellen Kindesmißbrauch **nicht mehr zwischen Beischlaf und diesem in ihrer Intensität des sexuellen Eingriffs gleichzusetzenden "sonstigen Unzuchtshandlungen" unterschieden werden**, was auch durch die neue Überschrift zum Ausdruck gebracht werden soll.

Ferner soll auch hier **der Begriff der "geschlechtlichen Handlung" anstelle des Begriffs "Unzucht"** verwendet werden.

Der Entwurf schlägt vor, jede auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Form einer oralen, analen oder vaginalen Penetration dem Geschlechtsverkehr gleichzustellen und somit den Anwendungsbereich des § 206 StGB (wie jenen des § 201 StGB) auf dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen auszudehnen, was nicht nur aus systematischen Gründen im Sinne eines Nachvollziehens der für den Bereich des § 201 bereits im Jahr 1989 erfolgten Teiländerung, sondern aus entwicklungspsychologischer Sicht gerade für den Mißbrauch von Kindern angezeigt erscheint.

Dadurch erfolgt nicht nur eine **Verdoppelung des Strafsatzes für beischlafsähnliche Mißbrauchshandlungen**, sondern auch eine Verdoppelung der Verjährungsfrist, die in Fällen des § 206 StGB überdies frühestens mit Vollendung des 29. Lebensjahres des Opfers enden soll (siehe dazu ausführlich die Erläuterungen zu Art. I Z 1 des Entwurfs).

1.1. Der Entwurf bekennt sich hinsichtlich der Auslegung des Begriffes der dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlungen ausdrücklich zu den Ausführungen im Bericht des Justizausschusses zur Strafgesetznovelle 1989 (927 BlgNr. XX. GP, hier: 3) und der seither ergangenen Judikatur, insbesondere auch soweit sie im Schrifttum der Kritik unterzogen wurde (vgl. etwa SCHWAIGHOFER in der Besprechung der Entscheidung 15 Os 11/92 = JBI 1992, 729; Glosse ab 730; zustimmend demgegenüber BECLIN in ihrer Besprechung der Entscheidung 13 Os 191/97 = JBI. 1997, 403; Glosse ab 404). Zur Erfüllung des Tatbestandes wird es in diesem Sinn unerheblich sein, mit welchem Mittel die vaginale oder anale Penetration erfolgt, sofern die Penetration in ihrer Intensität der sexuellen Inanspruchnahme des Opfers beim Beischlaf gleichwertig ist, was im vorliegenden Zusammenhang regelmäßig schon bei einer bloß einmaligen Digitalpenetration anzunehmen sein wird.

Ebenso wie schon derzeit von § 206 auch der Beischlaf eines Knaben mit einer Frau und von § 201 auch die Nötigung zur Vornahme des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung erfaßt wird, macht es bei den in § 206 neu hinzukommenden geschlechtlichen Handlungen grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Täter das Opfer penetriert (aktive Penetration) oder ob das Opfer veranlaßt wird, den Täter zu penetrieren (passive Penetration). Allerdings wird die gebotene opferbezogene Sicht des Gleichwertigkeitserfordernisses bei der passiven Penetration nur in einem weit geringeren Maß zur Subsumierung unter § 206 StGB führen (vgl. BECLIN, aaO, hier: 405).

Geschlechtliche Handlungen des Opfers an sich selbst, ohne körperlichen Kontakt mit dem Täter, sollen weiterhin nicht von § 206 StGB erfaßt werden; allenfalls kann Tatbildlichkeit nach § 207 StGB gegeben sein.

Durch die geschlechtsneutrale Formulierung und die Ausweitung der Tätigkeitsformen fallen nicht nur heterosexuelle, sondern auch homosexuelle Mißbrauchshandlungen, die bisher unter § 207 zu subsumieren waren, unter die strengere Strafbestimmung des neugestalteten § 206.

2. Der Bericht des Justizausschusses zum StGB (959 BlgNR XIII.GP, 31) führt zu dem in § 207 Abs. 3 in der geltenden Fassung normierten Strafausschließungsgrund aus: "Nicht ganz selten lassen sich Jugendliche in geschlechtlicher Neugierde oder in der Unsicherheit ihres erwachenden Triebes in Unzuchtshandlungen an Unmündigen ein. Derartige Fälle werden in aller Regel ohne Einschaltung der Behörden pädagogisch erledigt. Das ist sachgerechter als ein strafgerichtliches Verfahren. Solche Jugendtaten lassen nicht auf einen zukünftigen Sittlichkeitsverbrecher schließen, ... Mit einer behördlichen Untersuchung verbindet sich die Gefahr einer Verfestigung des Erlebnisses bei Opfer und Täter und damit einer Schädigung beider. Schließlich lehrt die Erfahrung, daß die Aktivitäten oft von der körperlich bereits mehr oder weniger gereiften und sexuell interessierten unmündigen Person ausgehen..."

Da eine analoge Heranziehung der in § 207 Abs. 3 StGB normierten **Alterstoleranzklausel** für § 206 unzulässig ist, bleibt nach der geltenden Rechtslage zwar "Petting" zwischen den unter den Anwendungsbereich dieses Strafausschließungsgrundes fallenden jungen Menschen straflos, nicht aber ein vom Willen beider getragener Geschlechtsverkehr. Diese wenig sachgerechte, dem Sexualverhalten junger Menschen kaum entsprechende und wenig zeitgemäße Unterscheidung soll nach den Vorstellungen des im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Arbeitskreises und des vorliegenden Entwurfes entfallen.

Die Vollendung des zwölften Lebensjahres soll wie bisher die (absolute) Altersuntergrenze bilden; die Privilegierung soll jedoch auch dann greifen, wenn der Partner der unmündigen Person um bis zu vier Jahre älter ist.

Freilich greift dieser **Strafausschließungsgrund** nur, wenn keine der in § 206 Abs. 2 StGB normierten Folgen eingetreten ist und der Sexualakt nicht durch Gewalt (welcher Intensität immer) oder gefährliche Drohung erzwungen wurde. Eine allfällige Strafbarkeit nach den §§ 201 oder 202 StGB bleibt sohin jedenfalls unberührt.

Zu § 207:

1. Mit der Ersetzung des Ausdrucks "Unzucht" durch den Begriff "geschlechtliche Handlung" soll § 207 StGB terminologisch an § 202 StGB angepaßt werden. Wie dies auch durch die neue Überschrift zum Ausdruck gebracht wird, werden damit geschlechtliche Handlungen mit Unmündigen gleichsam per definitionem und augenfälliger als mit der Negativverbrämung "Unzucht" zu sexuellem Mißbrauch. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

2. Da der Entwurf vorschlägt, auch beischlafsähnliche Handlungen (zwischen Täter und Opfer) dem strengeren Strafsatz des § 206 zu unterstellen, erstreckt sich der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen § 207 Abs. 1 auf alle geschlechtlichen Handlungen des Täters an Unmündigen oder von Unmündigen am Täter, die weder als Beischlaf noch als diesem gleichwertige anale, orale oder

vaginale Penetration zu qualifizieren sind. (Wie bereits oben zu § 206 ausgeführt, wird bei der aktiven analen oder vaginalen Penetration grundsätzlich immer ein schwerer sexueller Mißbrauch vorliegen.)

3. Mit der Maßgabe der teilweisen Herauslösung der schwersten Mißbrauchshandlungen aus § 207 (und deren Überstellung in § 206) soll der Tatbestand im übrigen inhaltlich unverändert bleiben. Der Übersichtlichkeit halber sollen jedoch die bisher allesamt im Abs. 1 umschriebenen Tatbegehungsformen nunmehr auf zwei Absätze aufgeteilt werden.

3.1. § 207 Abs. 1 zweiter Fall der geltenden Fassung pönalisiert das Verleiten einer unmündigen Person zu einer unzüchtigen Handlung mit einer anderen Person.

Der Entwurf übernimmt diesen "Verleitungstatbestand" (mit der zu Pkt. 1. erwähnten terminologischen Anpassung) als ersten Fall des Abs. 2, obgleich die Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung äußerst fraglich scheint, da der Täter ohnehin als Bestimmungs- oder Beitragstäter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte (vgl. PALLIN im WrK, Rz 7 ff zu § 207; ihm folgend BERTEL/SCHWAIGHOFER, StR BT II³, Rz 4 zu § 207).

Wird nämlich das Opfer zu geschlechtlichen Handlungen mit einer anderen Person verleitet, so würde der Verleitende bei Aufhebung der in Rede stehenden Bestimmung - je nach Schwere der sexuellen Handlung des unmittelbaren Täters nach § 206 oder § 207 - nach § 12 3. Fall als Täter durch sonstigen Beitrag haften, zumal es unerheblich ist, ob es zu einem direkten Kontakt zwischen dem Beitragstäter und dem unmittelbaren Täter kommt (vgl. FABRIZY im WrK, Rz 74 zu § 12), bzw. ob dem unmittelbaren Täter die Unterstützungshandlung bekannt war (FUCHS, StR AT², 321).

Hat der Täter den Dritten verleitet (= bestimmt [vgl. die Erl. zu § 81 StGB in der RV, 30 BlgNR XIII. GP., 179]), würde die Strafbarkeit nach den §§ 12 2. Fall, 206 oder 207 StGB eintreten.

Da sohin durch eine Streichung des § 207 Abs. 1 2. Fall der geltenden Fassung (bzw. Abs. 2 1. Fall der vorgeschlagenen Fassung) insoweit keine Lücke entstehen würde, könnte diese Bestimmung entfallen.

4. § 207 Abs. 1 3. Fall der geltenden Fassung (bzw. Abs. 2 2. Fall der vorgeschlagenen Fassung), der das Verleiten einer unmündigen Person zu geschlechtlichen Handlungen an sich selbst mit der Absicht, sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, pönalisiert, soll durch den Entwurf keine (inhaltliche) Änderung erfahren. Die zu Pkt. 3 zur Diskussion gestellten Erwägungen greifen in diesem Fall nicht.

5. Der nach der geltenden Rechtslage in § 207 Abs. 3 normierte Strafausschließungsgrund soll nach den Vorstellungen des Entwurfes (mit Modifikationen) auch in den Fällen des § 206 Abs. 1 StGB zur Anwendung gelangen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 206 Pkt. 2). Der vorgeschlagene Absatz 4 kann sich daher auf eine Verweisung auf § 206 Abs. 3 beschränken.

Zu Art. II Z 1 (§ 13 Abs. 2 Z 4 StPO):

Die vorgeschlagene Änderung vollzieht lediglich den vorgeschlagenen Wechsel in der Überschrift des § 207 StGB für die Aufzählung jener Sexualdelikte nach, die unabhängig von der Höhe der Strafdrohung in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallen.

Zu Art. II Z 2 bis 4 (§§ 152 Abs. 1, 162a, 250 Abs. 3 StPO):

Zu § 152 Abs. 1:

Das "**bedingte**" Zeugnisentschlagungsrecht nach § 152 Abs. 1 Z 3 für - mutmaßliche - Tatopfer, die zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll Unmündige insofern schonen, als sie im Zuge des gerichtlichen Verfahrens nur einmal zur Zeugenaussage verpflichtet werden sollen. Die Aussage soll auf möglichst schonende Weise, jedoch unter (bloß beschränkter,

räumlich getrennter) Beteiligung der Parteien, vorgenommen werden. Die kontradiktorische Vernehmung soll die Wahrung der Verteidigungsrechte und die Verwertbarkeit der Aussage sichern. Unter diesen Voraussetzungen kann dem Zeugen/der Zeugin nach dieser kontradiktorischen Aussage ein Recht zur Entschlagung eingeräumt und damit die Belastung der weiteren Mitwirkung am Strafverfahren erspart werden.

Die Regelung hat sich - nach Überwindung unvermeidlicher Anlaufschwierigkeiten - sehr gut bewährt. Es wird daher vielfach eine Erweiterung ihres Anwendungsbereiches, insbesondere auf über 14-jährige Minderjährige, verlangt.

Der Entwurf schlägt vor, künftig - neben den unmündigen Tatopfern - allen Opfern von Sexualdelikten unabhängig von ihrem Lebensalter ein solches **bedingtes Zeugnisentschlagungsrecht** einzuräumen. Diese Sonderstellung der Opfer von Sexualdelikten soll keine Abwertung anderer Opfer strafbarer Handlungen bedeuten, sondern trägt der Erkenntnis und Erfahrung Rechnung, daß die mehrfache detaillierte Wiedergabe sexueller Angriffe bei wiederholten Befragungen von den Betroffenen als besonders belastend empfunden wird und deshalb auf das für den Strafprozeß und die Urteilsfällung notwendige Mindestmaß eingeschränkt werden soll.

Zu § 162a:

1. Die schonende (unter bloß beschränkter Beteiligung der Parteien durchgeführte) kontradiktorische Vernehmung war schon bisher als **subjektives Recht** des unmündigen Tatopfers verbrieft, das jedoch - wenn nicht von Amts wegen schonend vernommen wurde - von einem darauf gerichteten Antrag (und entsprechender Information hierüber) abhängig war. Dabei hat sich gezeigt, daß die Akzeptanz dieser für die Untersuchungsrichter ungewohnten Vernehmungsförm und deren Anwendung nicht allorts ein voll zufriedenstellendes Ausmaß erreicht haben. Die - bei noch nicht 14jährigen Zeugen ohnedies nicht unproblematische -

Antragstellung und die schonende Durchführung der Vernehmung sind jedenfalls nicht selten unterblieben, obwohl die Voraussetzungen an sich vorlagen.

Wegen der gerade bei **unmündigen Tatopfern von Sexualdelikten** besonders großen Gefahr der "sekundären Viktimisierung" durch das Strafverfahren soll daher durch die **zwingende** Durchführung kontradiktorischer Vernehmungen auf schonende Weise gewährleistet werden, daß ihnen die anerkannten Vorteile der im § 162a Abs. 2 vorgesehenen Art der Zeugenvernehmung von Amts wegen zuteil werden.

2. Neben den entschlagungsberechtigten **Angehörigen** (§ 152 Abs. 1 Z 2) und den **unmündigen Tatopfern** (§ 152 Abs. 1 Z 3) sollen daher künftig auch alle **Opfer von Sexualstraftaten** ebenfalls ein **subjektives Recht** auf Durchführung einer (kontradiktorischen und) schonenden Vernehmung erhalten, welches jedoch an deren **Verlangen** gebunden sein soll. Diese Regelung entbindet das Gericht nicht von der Verpflichtung, im **Interesse des Opferschutzes** oder der **Wahrheitsfindung** auch ohne Antrag des Zeugen/der Zeugin für eine schonende Durchführung der Vernehmung zu sorgen. Über das Recht, diese Vernehmungsform zu verlangen, sollen die Zeugen (im Falle Minderjähriger wohl auch die Eltern, sofern sie sich am Verfahren beteiligen) vor der Vernehmung zu **belehren** sein.

Mit dieser Erweiterung soll einerseits gewährleistet werden, daß Zeugen/Zeuginnen dort, wo es zur Wahrung ihrer psychischen Integrität notwendig erscheint, die schonende Vernehmungsform wirklich zur Verfügung gestellt wird. Andererseits soll aber ein unnotwendiger Gebrauch, zum Beispiel in Fällen, in denen das Tatopfer kein Bedürfnis hat, einer Konfrontation mit dem Täter auszuweichen, oder zugunsten einer Verbesserung der Beweisführung auf diese Möglichkeit verzichtet (etwa wenn es sich abzeichnet, daß eine unmittelbare Gegenüberstellung zwischen Opfer und Täter erforderlich sein wird), hintangehalten werden. Bei Fahrlässigkeitsdelikten, etwa Verkehrsunfällen, wird sich die Indikation einer schonenden Vernehmung von Unmündigen wohl nur in Ausnahmefällen ergeben. Andererseits wird die schonende Einvernahme auch von erwachsenen

Opfern massiver Eingriffe in die Geschlechtssphäre oder etwa Unmündiger bei Verdacht einer Mißhandlung oder Körperverletzung durch Angehörige im Regelfall angezeigt sein (Abs. 3).

3. Die bisherige Praxis im Rahmen der schonenden Einvernahme zeigt, daß von der Möglichkeit, mit der Befragung eines/einer noch nicht 14jährigen Zeugen/Zeugin einen **Sachverständigen** zu betrauen, vor allem im Bereich der Sexualdelikte häufig Gebrauch gemacht wird. Die beigezogenen Sachverständigen, zumeist aus dem Gebiet der Kinderpsychologie oder Kinderpsychiatrie, sind kraft ihrer **Ausbildung und Berufserfahrung** in der Lage, die Befragung des Kindes so zu gestalten, daß dessen **seelische Belastung** möglichst gering gehalten wird. Bei kindgerechter Kommunikation ist es den Befragten zumeist auch leichter möglich, die **wesentlichen Punkte** anzusprechen, weshalb die Vernehmung durch einen Sachverständigen auch im Interesse der **Wahrheitsfindung** häufig angezeigt sein wird, besonders bei Sexualdelikten. Je nach Deliktsart, Intensität des Angriffes, Alter des Zeugen/der Zeugin und der psychischen Beeinträchtigung kann die Möglichkeit der Befragung durch einen Sachverständigen jedoch **auch bei Jugendlichen, bei Behinderten** oder erwachsenen Sexualopfern unter den Gesichtspunkten der Schonung oder der Wahrheitsfindung indiziert sein, weshalb sie künftig auch in solchen Fällen zur Verfügung stehen soll (Abs. 2 und 4).

Zu § 250 Abs. 3:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage sollen die für das Vorverfahren geltenden Vorschriften, auch in ihrer - wie vorgeschlagen - ergänzten Form, in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen. Der Kreis der **in der Hauptverhandlung schonend zu vernehmenden Personen** soll jedoch auf alle Zeuginnen und Zeugen, bei denen dies in ihrem Interesse oder im Interesse der Wahrheitsfindung zweckmäßig erscheint, erweitert werden. Das Gericht soll die Möglichkeit erhalten, unter Abwägung der Umstände des Falles auch bei anderen als den in den §§ 152 Abs. 1 Z 2 bis 3, 162a Abs. 1 bezeichneten Personen von Amts wegen eine schonende Befragung (in der Regel außerhalb des Verhandlungssaales) durchzuführen. Dabei ist etwa an Unmündige zu denken, **die selbst nicht**

unmittelbar Opfer, aber Zeugen einer strafbaren Handlung geworden sind, die sie psychisch ebenfalls sehr belastet (so zum Beispiel, wenn sie mitansehen mußten, wie ein Elternteil vergewaltigt, mißhandelt oder verletzt wurde, oder wenn ein Kind über seine Wahrnehmungen zum sexuellen Mißbrauch an einem Bruder/einer Schwester befragt werden soll).

Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Möglichkeit, Zeugen, deren Angaben zur Person unterbleiben (**sogenannte anonyme Zeugen, § 166a**), unter bloß beschränkter Beteiligung der Parteien im Sinne des § 162a Abs. 2 befragen zu können, kann unterbleiben, da dieser Personenkreis vom Anwendungsbereich des § 250 Abs. 3 nunmehr jedenfalls umfaßt ist. Die nun allgemeiner gefaßte Möglichkeit einer abgesonderten (unter beschränkter Beteiligung der Parteien durchgeführten) Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung sollte das "Abtretenlassen des Angeklagten aus dem Sitzungssaal" nach § 250 Abs. 1 StPO in Zukunft weitgehend entbehrlich machen. Dieses stellt durch den Ausschluß des Angeklagten von einem Teil der Hauptverhandlung eine weitergehende Einschränkung der Verteidigungsrechte dar als die bloße räumliche Trennung einer Befragung, an der mit Hilfe technischer Mittel teilzunehmen dem Angeklagten dennoch möglich ist.

Zu Art. III Abs. 3:

Diese Übergangsbestimmung bedarf als Ausnahme von der allgemeinen Regelung der (einfachgesetzlichen) Bestimmungen der §§ 1, 61 StGB einer ausdrücklichen Normierung. Ein Widerspruch zum (verfassungsgesetzlichen) Rückwirkungsverbot des Art. 7 EMRK besteht nicht. Die vorgeschlagene Regelung entspricht im übrigen Artikel 2 des 30. deutschen Strafrechtsänderungsgesetzes, BGBl I 1994, 1310, mit dem die Verjährungsverlängerung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen in Deutschland eingeführt wurde (vgl. § 78b Abs. 1 Z 1 dStGB).

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Verlängerung der Verjährungsfrist

Verlängerung der Verjährungsfrist

§ 58. (1) ...

unverändert

(2) ...

unverändert

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. Die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 und Abs. 4 nichts anderes bestimmen;

1. Die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 und Abs. 4 nichts anderes bestimmen;

2. die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist.

2. die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist;

3. die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Verletzten einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 212 oder 213.

Beischlaf mit Unmündigen

Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen

§ 206. (1) Wer mit einer unmündigen Person den außerehelichen Beischlaf unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 206. (1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen

Bisherige Fassung:

Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Unzucht mit Unmündigen

§ 207. (1) Wer eine unmündige Person auf andere Weise als durch Beischlaf zur Unzucht mißbraucht oder zu einer unzüchtigen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(3) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als zwei Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 2 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(3) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 2 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Sexueller Mißbrauch von Unmündigen

§ 207. (1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(4) § 206 Abs. 3 gilt entsprechend.

*Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:***Artikel II****Änderungen der Strafprozeßordnung**

§ 13. (1) ...	unverändert
(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z 2) obliegt dem Schöffengericht in den Fällen	(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z 2) obliegt dem Schöffengericht in den Fällen
1. ...	unverändert
2. ...	unverändert
3. ...	unverändert
4. der Vergewaltigung (§ 201 StGB), der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB), der Schändung (§ 205 StGB) und der Unzucht mit Unmündigen (§ 207 StGB),	4. der Vergewaltigung (§ 201 StGB), der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB), der Schändung (§ 205 StGB) und <u>des sexuellen Mißbrauchs von</u> Unmündigen (§ 207 StGB),
5. ...	unverändert
6. ...	unverändert
7. ...	unverändert
(3) ...	unverändert
(4) ...	unverändert
(5) ...	unverändert
§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:	§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:
1. ...	unverändert
2. ...	unverändert
	<u>2a. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247):</u>
3. Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und durch die dem Beschuldigten zur	3. Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und durch die dem Beschuldigten zur

Bisherige Fassung:

Last gelegte strafbare Handlung verletzt wurden, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);

4. ...

5. ...

6. ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 162a. (1) Ist zu besorgen, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dem Beschuldigten sowie deren Vertretern Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Die §§ 249 und 250 sind sinngemäß anzuwenden. Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen.

(2) Im Interesse des Zeugen, besonders mit Rücksicht auf sein geringes Alter oder seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand, oder im Interesse der Wahrheitsfindung kann der Untersuchungsrichter die Gelegenheit zur Beteiligung derart beschränken, daß die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen, erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, mitverfolgen und ihr Fragerecht

Vorgeschlagene Fassung:

Last gelegte strafbare Handlung verletzt wurden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

§ 162a. (1) Ist zu besorgen, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dem Beschuldigten sowie deren Vertretern Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Die §§ 249 und 250 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden. Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen.

(2) Im Interesse des Zeugen, besonders mit Rücksicht auf sein geringes Alter oder seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand, oder im Interesse der Wahrheitsfindung kann der Untersuchungsrichter die Gelegenheit zur Beteiligung derart beschränken, daß die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen, erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, mitverfolgen und ihr Fragerecht

Bisherige Fassung:

ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Mit einer solchen Befragung kann der Untersuchungsrichter einen Sachverständigen beauftragen, wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Auf Verlangen der im § 152 Abs. 1 Z 2 und 3 erwähnten Personen hat sie der Untersuchungsrichter auf die in Abs. 1 beschriebene Weise und unter beschränkter Beteiligung der Parteien (Abs. 2) zu vernehmen.

(4) Vor der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter den Zeugen darüber zu belehren, daß in der Hauptverhandlung das Protokoll verlesen und Ton- oder Bildaufnahmen der Vernehmung vorgeführt werden können, auch wenn er sich im weiteren Verfahren der Aussage entschlagen sollte. Diese Belehrung kann durch den Sachverständigen erfolgen, wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 250. (1) ...

(2) ...

(3) Bei der Vernehmung von Zeugen, die nach § 152 Abs. 1 Z 2 oder 3 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind, die durch die strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten

Vorgeschlagene Fassung:

ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Mit einer solchen Befragung kann der Untersuchungsrichter einen Sachverständigen beauftragen, insbesondere wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die im § 152 Abs. 1 Z 2, 2a und 3 erwähnten Personen hat der Untersuchungsrichter auf die im Abs. 1 beschriebene Weise und unter beschränkter Beteiligung der Parteien (Abs. 2) zu vernehmen, wenn sie dies verlangen. Über dieses Recht sind sie vor der Vernehmung zu belehren. Die im § 152 Abs. 1 Z 3 erwähnten Personen sind jedenfalls auf solche Weise zu vernehmen, wenn sie durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten.

(4) Vor der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter den Zeugen darüber zu belehren, daß in der Hauptverhandlung das Protokoll verlesen und Ton- oder Bildaufnahmen der Vernehmung vorgeführt werden können, auch wenn er sich im weiteren Verfahren der Aussage entschlagen sollte. Diese Belehrung kann durch den Sachverständigen (Abs. 2) erfolgen.

unverändert

unverändert

(3) Bei der Vernehmung von Zeugen hat der Vorsitzende gegebenenfalls § 162a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Dabei hat er auch den bei der Befragung nicht anwesenden Mitgliedern des

Bisherige Fassung:

oder deren Angaben zur Person unterbleiben (§ 166a), ist § 162a sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die für den Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften vom Vorsitzenden zu beobachten sind. In diesem Fall ist auch den bei der Befragung nicht anwesenden Mitgliedern des Gerichtshofs Gelegenheit zu geben, die Vernehmung des Zeugen mitzuverfolgen und den Zeugen zu befragen.

Vorgeschlagene Fassung:

Gerichtshofs Gelegenheit zu geben, die Vernehmung des Zeugen mitzuverfolgen und den Zeugen zu befragen.